

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1959

Nummer 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 6. 6. 1959, Öffentliche Sammlung „Evangelische Kirche der Union“. S. 1429.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 5. 1959, Zahlung an Empfänger im Ausland. S. 1429.

RdErl. 1. 6. 1959, Übergangsgeld gemäß ADO zu § 16 TO.A. S. 1432.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 21. 5. 1959, Ausbildungsforstämter für den höheren Forstdienst. S. 1432.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung:

RdErl. 29. 5. 1959, Änderung der Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen. S. 1433.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 6. 1959, Richtlinien für den Bundesjugendplan; hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Garantiefonds). S. 1434.

Bek. 4. 6. 1959, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Betrieb von Tankautomaten an öffentlichen Tankstellen. S. 1447.

Bek. 5. 6. 1959, 10. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676). S. 1450.

H. Kultusminister.**J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.****Notiz.**

Bek. 3. 6. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1451/52.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 23 v. 4. 6. 1959, S. 1451/52.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Öffentliche Sammlung
„Evangelische Kirche der Union“**Bek. d. Innenministers v. 6. 6. 1959 —
I C 4/24 — 13.62

Der Evangelischen Kirche der Union habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Einwirkung von Person zu Person, Verbreitung von Werbeschreiben sowie Aufrufe in Presse und Rundfunk zugelassen.

— MBl. NW. 1959 S. 1429.

D. Finanzminister**Zahlung an Empfänger im Ausland**RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1959 —
I B 2 Tgb.Nr. 21305/59

Nachstehendes RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen gebe ich unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1958 (MBl. NW. S. 933) bekannt. Zu Ziff. 4 des RdSchr. verweise ich auf meinen RdErl. v. 31. 3. 1959 (MBl. NW. S. 886).

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 1140 — 8/59
<hr/>
I A/4 — H 2106 — 1/59

Bonn, den 9. April 1959

Betr.: Zahlungen an Empfänger im Ausland

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. 2. 1958

— II A/6 — A 1140 — 8/58 — (MinBlFin S. 338)
<hr/>
I A/4 — H 2106 — 1/58

Anlagen: 1

1. Nach meinem vorgenannten RdSchr. v. 27. 2. 1958 sollen von den in Nr. 3 des RdSchr. vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, Zahlungen des Bundes an Empfänger im Ausland nur über die Deutsche Bundesbank ausgeführt werden. Die Bundesbank berechnet hierbei keine eigenen Spesen. Allerdings sind die der Deutschen Bundesbank entstehenden Kabelspesen sowie sonstige Provisionen und Gebühren zu erstatten. Solche Spesen dürften aber nur in Ausnahmefällen entstehen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen unter Nr. 3.
Das Verfahren hat sich bewährt.
2. Soweit von der Deutschen Bundesbank Spesen usw. zu berechnen wären und diese Kosten dem Bunde zur Last fielen, braucht die Bundesbank nicht in Anspruch genommen zu werden, wenn die Überweisungen auf einem billigeren Wege ausgeführt werden

Anlage

können. Das kann je nach den Verhältnissen des Einzelfalls bei Benutzung anderer Überweisungswege möglich sein, z. B. bei Benutzung des Postanweisungs- oder Postüberweisungsdienstes. Die Entscheidung über den zweckmäßigsten Weg (sinngemäß nach § 26 Abs. 1 RHO) hat die zuständige Bundesbehörde zu treffen. Auf § 3 der Anlage 7 der Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO), dessen Wortlaut in der Anlage mitgeteilt wird, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

3. Hinsichtlich der bei der Ausführung von Bankgeschäften für den Bund, seine Sondervermögen und die Länder anfallenden eigenen und fremden Spesen, ausgenommen Massenüberweisungen, für die gegebenenfalls später eine Regelung zu treffen sein wird, verfährt die Deutsche Bundesbank folgendermaßen:
 - a) Spesen, die der Deutschen Bundesbank entstehen bei der
 - Ausführung von Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängern im Ausland — ausgenommen Massenüberweisungen —,
 - Abwicklung von Importakkreditiven,
 - Abgabe von Reisezahlungsmitteln,
 - werden dem Auftraggeber berechnet, wenn je Auftrag die
 - aa) der Deutschen Bundesbank von der Bundespost berechneten Kabelspesen 10,— DM,
 - bb) Belastungen der Korrespondenzbanken der Deutschen Bundesbank im Einzelfall für Kabelspesen, Provisionen und Gebühren 10,— DM und mehr betragen.
 - Beträge unter 10,— DM übernimmt die Deutsche Bundesbank.
 - b) Von ausländischen Verrechnungsstellen berechnete Clearinggebühren (z. Z. in Italien) sind, weil es sich fast ausschließlich um größere Beträge handelt, wie bisher vom Auftraggeber oder nach dessen Weisung vom Empfänger zu tragen.
 - c) Die von der Deutschen Bundesbank für die Einziehung im Ausland zahlbarer Zinsscheine vorgelegten Versicherungsspesen werden den Depotinhabern berechnet, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von 10,— DM und mehr je Sendung handelt.
 - d) Versicherungsspesen, die bei der Versendung umgetauschter Auslandsbonds anfallen, werden wie bisher der Bundesschuldenverwaltung in Rechnung gestellt.
 - e) Im Wertpapiergeschäft und bei der Abwicklung von anderen Auftragsgeschäften treten Änderungen in der bisherigen Regelung nicht ein, d. h. fremde Spesen werden den Auftraggebern berechnet.
 4. Wegen der devisenrechtlichen Bestimmungen für den Transfer von Bezügen von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin haben, verweise ich auf mein Rundschreiben vom 23. Januar 1959 — I B/8 — P 1624 — 27/58 — (MinBIFin 1959 S. 38).
 5. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder bitte ich, bei der Verwaltung der Bundesmittel nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Außerdem darf ich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank unter Hinweis auf §§ 17, 20 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank v. 26. Juli 1957 (MinBIFin S. 832, BGBl. I S. 745) bitten, die Regelung für die Länderverwaltungen zu übernehmen.
- Dieses RdSchr. wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Woelfel"

Anlage

Auszug
**aus der Anlage 7 zu § 25 der Amtskassenordnung
der Reichsfinanzverwaltung (AKO)**

§ 3

**Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit
der Kreditinstitute**

(1) Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kreditinstitute, die für den Anschluß in Aussicht genommen sind, sind, soweit nicht Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzlich oder satzungsmäßig zur vollen Haftung für den gesamten Geschäftsverkehr der Kreditinstitute verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen. Die Prüfung wird in der Regel an Hand der einzufordernden Satzungen und Bilanzen vorzunehmen sein. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Reichsbankanstalten — heute die Deutsche Bundesbank bzw. die Landeszentralbanken — über Ruf und Geschäftsführung der Kreditinstitute zu befragen. Bei Genossenschaften dürfen die Revisionsverbände zur Begutachtung herangezogen werden.

(2) Ergibt die Prüfung Bedenken gegen die Sicherheit oder Zuverlässigkeit eines Kreditinstituts, so darf, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse nur dieses Kreditinstitut für den Anschluß in Betracht kommt, die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Besteht Zweifel, ob die im Absatz 1 Satz 1 erwähnte Haftung für ein Kreditinstitut besteht, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu befragen.

— MBl. NW. 1959 S. 1429.

Übergangsgeld gemäß ADO zu § 16 TO.A

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1959 —
B 4145 — 1530/IV/59

Nach Nr. 1 ADO zu § 16 TO.A wird das Übergangsgeld weiblichen Angestellten gewährt, die wegen Schwangerschaft ausscheiden. Voraussetzung nach dieser Vorschrift ist also, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch in die Schwangerschaft und nicht in die Zeit nach der Niederkunft fällt.

In Anwendung der Nr. 14 ADO zu § 16 TO.A erkläre ich mich jedoch im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß ab 1. Juni 1959 das Übergangsgeld auch dann gezahlt werden kann, wenn die Angestellte zwar vor der Niederkunft kündigt bzw. einen Auflösungsvertrag schließt, der Zeitpunkt des Ausscheidens aber erst nach der Niederkunft liegt.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1432.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**IV. Forst- und Holzwirtschaft****Ausbildungsforstämter für den höheren Forstdienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 5. 1959 — IV/A 1 10 — 10 Tgb.Nr. 1068

Als Ausbildungsforstämter zur Ableistung der Lehrzeit der Anwärter für den höheren Forstdienst werden folgende Forstämter bestimmt:

Im Regierungsbezirk Aachen

die Staatl. Forstämter Gemünd und Schleiden;
das Gemeindeforstamt Aachen;
das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Düren.

Im Regierungsbezirk Arnsberg

die Staatl. Forstamt Glindfeld;
die Gemeindeforstämter Brilon und Warstein;
das Fürst Wittgenstein'sche Oberforstamt Laasphe, Krs. Wittgenstein, mit seinen 4 Forstämtern;
das Frhr. von Ketteler'sche Forstamt Schloß Schwarzenraben Krs. Lippstadt.

Im Regierungsbezirk Detmold

die Staatl. Forstämter Altenbeken und Wünnenberg;
das Gemeindeforstamt Höxter;
das Forstamt Horn des Landesverbandes Lippe;
das Graf von Westphalen'sche Forstamt Fürstenberg
Krs. Büren.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

das Staatl. Forstamt Kleve.

Im Regierungsbezirk Köln

die Staatl. Forstämter Kottenforst und Waldbröl;
das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Gummersbach.

Im Regierungsbezirk Münster

das Graf Droste zu Vischering'sche Forstamt Burg Vischering bei Lüdinghausen;
das Fürst Salm-Salm'sche Forstamt Rhede Krs. Borken.

Die Erl. v. 10. 12. 1953 — IV/B 2 Tgb.Nr. 4444 u. v. 4. 5. 1957 — IV/A 1 Tgb.Nr. 991/57 (beide n. v.) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,

Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,
Westfalen-Lippe
in Münster,

den Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen,
Meschede i. W., Am Hainberg 2,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln-Marienburg, Lindenallee 11.

— MBl. NW. 1959 S. 1432.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung**Aenderung der Vorschriften
für die Gewährung von Beihilfen des Landes
Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1959 — V 550 Nr. 1072/3

Die Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen vom 7. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1021) sind wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Ziff. 2 Abs. 1 und 2 erhält die folgende neue Fassung:
Bodenverbesserungen im Sinne dieser Vorschriften sind:

- a) die Kultivierung von Moor, Ödland (Unland), Mangelböden und Waldböden, die Aufforstung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen, die Einebnung (Bodenauf- und -abtrag) und die Untergrundkultivierung,
- b) die Entwässerung und die Bewässerung (einschließlich der Beregnung und der Abwasserlandbehandlung) von landwirtschaftlichen Böden ohne erhebliche wasserbauliche Maßnahmen,
- c) Umbruch mit Bodenbearbeitung, Herstellung von Zäunen und Tränkanlagen für neugeschaffene oder verbesserte Viehweiden nach wasserwirtschaftlichen Regelungen,
- d) zu vorstehenden Bodenverbesserungen gehörige Folgemaßnahmen, wie Düngung, Saat, Bodenuntersuchungen,
- e) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Mutterbodens und der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere zum Schutz gegen Schäden durch Wind und Wasser, unter Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege,
- f) die Herstellung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte.

Bei der Herstellung und Verbesserung von Wirtschaftswegen sind die Ziff. 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 17 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebaues im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. 5. 1959 — V 451 Nr. 2445 — zu beachten.

Ziff. 5:

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Ziff. 7 ist wie folgt zu ergänzen (Abs. 5):

Zu Fragen, die nach Art, Umfang und Bedeutung besondere Untersuchungen oder die fachliche Mitarbeit von Spezialisten erfordern, sind nach Bedarf Sondergutachten einzuholen, die unter Quellenangabe in dem Gesamtgutachten der Landwirtschaftskammer ihren Niederschlag finden sollen oder diesem beizufügen sind.

Ziff. 17 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Verteilungsstellen legen mir Halbjahresberichte über die ausgeführten Maßnahmen nach dem Muster Liste 1 (MBl. NW. 1955 S. 1045/46) vor.

Liste 1 (MBl. NW. 1955 S. 1045/46) ist wie folgt zu berichtigen:

Statt der Termine 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar, 20. April ist zu setzen:

1. Dezember (für die Zeit vom 1. 4. — 30. 9.) und 10. Mai (für die Zeit vom 1. 10. bis Ende des Rechnungsjahres).

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1955 — V C 1/75 Nr. 1072/53 — MBl. NW. S. 1021.

An die Regierungspräsidenten,

Landwirtschaftskammern
in Bonn u. Münster;

nachrichtlich:

An die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf u. Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 1433.

G. Arbeits- und Sozialminister**Richtlinien für den Bundesjugendplan;
hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher
Zuwanderer (Garantiefonds)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1959 — V B 2 — 9611 — 12 — 31/59

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen hat mit Erl. v. 16. 12. 1958 (GMBL 1959 S. 33) die Richtlinien für den 10. Bundesjugendplan bekanntgegeben; die Richtlinien sind am 1. 4. 1959 in Kraft getreten.

Abschnitt XXII der Richtlinien enthält die Bestimmungen über Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Garantiefonds), die bisher durch die Erl. v. 7. 8. 1956 (GMBL S. 414), 4. 2. 1957 (GMBL S. 58) und 28. 11. 1958 — J 6 — 2740 — 6108/58/17 — (n. v.) geregelt waren. Diese Erl. hat der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen jetzt aufgehoben. Damit sind auch meine RdErl. v. 1. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1981) u. 16. 12. 1958 — V B 2 — 9611 — 915/58 — n. v. — überholt. Ich hebe diese Bestimmungen ebenfalls auf. Die neuen Richtlinien des Bundes werden zusammen mit meinen Erläuterungen nachstehend bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 1956 — (MBl. NW. S. 1981) u. Erl. v. 16. 12. 1958 — V B 2 — 9611 — 915/58.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:
An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband —.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

**Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer
(Garantiefonds)**

1. Aufgabenstellung

- (1) Der Deutsche Bundestag hat angesichts des durch die politische Nachkriegsentwicklung verursachten Zustroms von Jugendlichen und der Notwendigkeit ihrer Eingliederung die Bundesregierung am 20. Januar 1956 einstimmig erteilt, für diesen Personenkreis über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten hinaus besondere Eingliederungshilfen zu schaffen.
- (2) Zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung von jugendlichen Zuwanderern können daher im Rahmen der vorhandenen Mittel des Bundeshaushaltplanes unter Aufhebung des Erl. v. 7. 8. 1956 (GMBI. S. 414) i. d. F. des Erl. v. 4. 2. 1957 (GMBI. S. 58) u. 28. 11. 1958 (J 6 — 2740 — 6108/58/17) Beihilfen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes gewährt werden.

Zu 1.

- (1) Die Aufgabe des Garantiefonds hat sich gegenüber den bisher angewandten Richtlinien für den sogenannten Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes nicht geändert. Der Garantiefonds hat eine doppelte Funktion:
 - a) die Funktion der Vorlage in Fällen, in denen nicht sofort durch den endgültig verpflichteten Kostenträger geholfen werden kann;
 - b) die Zuschußfunktion in Fällen, in denen kein gesetzlich verpflichteter Kostenträger eintreten kann, jedoch die Richtlinien des Garantiefonds die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach Abschnitt XXII des Bundesjugendplanes gestatten.
- (2) Da die Hilfen des Garantiefonds subsidiär sind, ist unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß das im Lande NW geübte Verfahren bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nicht verändert wird. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine sofortige Hilfe durch den zuständigen gesetzlich verpflichteten Kostenträger einer Vorschußzahlung aus dem Garantiefonds dann vorzuziehen, wenn dadurch der Jugendliche nicht benachteiligt wird. Es ist zweckmäßig, zugunsten des Jugendlichen zunächst den Garantiefonds in Anspruch zu nehmen; wenn die Leistungen aus dem Garantiefonds höher sein werden als die sofort erreichbaren Leistungen eines gesetzlichen Kostenträgers (vgl. Ziff. 11 der Richtlinien „Pauschbeträge“).
- (3) Zu den gesetzlich verpflichteten Kostenträgern gehören auch die Fürsorgeverbände, soweit von ihnen die Schul- und Berufsausbildung von Jugendlichen im Falle fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit nach den hierfür geltenden Vorschriften des Fürsorgerechts, vor allem der Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge v. 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1009), zu fördern ist.
- (4) Die Richtlinien gewähren dem Jugendlichen oder seinem gesetzlichen Vertreter keinen Rechtsanspruch auf Hilfe aus dem Garantiefonds. Doch bestehen keine Bedenken gegen eine großzügige Anwendung der Richtlinien. Der durch die Richtlinien gegebene Ermessensspielraum ist daher vor allem in den Fällen zu nutzen, in denen dem Jugendlichen anderweitig durch gesetzliche Kostenträger nicht geholfen werden kann (Zuschußfunktion).
- (5) Die in Absatz 2 dieser Erläuterungen zu Ziff. 1 erwähnte Möglichkeit, den Garantiefonds zunächst als Vorlage in Anspruch zu nehmen, wenn die Leistung aus dem Fonds höher sein wird, als die Leistung des gesetzlichen Kostenträgers, hat zur Folge, daß bei endgültiger Abrechnung der Unterschiedsbetrag zu Lasten des Fonds verbleibt. Die hierin zum Ausdruck kommende Aufstockungsfunktion des Fonds (vgl. Ziff. 18 der Richtlinien) sollte genutzt werden, um eine ungleiche Behandlung der Jugendlichen zu vermeiden, bei denen gesetzlich verpflichtete Kostenträger mit geringeren Hilfen eintreten, wie sie der Fonds bei Jugendlichen bietet, die keine gesetzlichen Hilfen, jedoch Zuschüsse aus dem Fonds erhalten.

2. Personenkreis

- (1) Jugendliche Zuwanderer im Sinne dieses Abschnittes sind Jugendliche unter 25 Jahren, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ostberlin oder den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischem Zwangsaufenthalt außerhalb

Zu 2.

- (1) Für die Abgrenzung des Personenkreises sind nur die Bestimmungen der Richtlinien maßgebend. In anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene abweichende Abgrenzungen sind — auch hinsichtlich der Fristen — nicht zu berücksichtigen.
- (2) Wurde der Antrag eines Jugendlichen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

der Bundesrepublik oder dem Lande Berlin kommen oder den Status von heimatlosen Ausländern oder ausländischen Flüchtlingen besitzen und nach dem 1. Januar 1955 in die Bundesrepublik oder das Land Berlin zugewandert sind.

- (2) Zuwanderer aus der SBZ oder Ostberlin müssen die Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren beantragt haben.
- (3) In Härtefällen können auch Zuwanderer gefördert werden, die 25 Jahre und älter oder vor dem 1. Januar 1955 zugewandert sind.

3. Voraussetzungen der Beihilfen

- (1) Die Beihilfen sollen eine rechtzeitige und ausreichende Förderung der Jugendlichen, die für die gewünschte Ausbildung geeignet sind und einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sicherstellen.
- (2) Geeignet ist der Jugendliche, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Dabei sind fachliche Leistung, charakterliche Reife und Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die gewünschte Ausbildung voraussichtlich nicht zur Eingliederung des Jugendlichen führen wird.
- (3) Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Jugendliche, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Familie die Kosten seiner Ausbildung aufzubringen vermag. Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf ferner derjenige, für den eine nach gesetzlichen Vorschriften zu gewährende Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe nicht rechtzeitig oder im Hinblick auf die besondere Lage der jugendlichen Zuwanderer nicht genügend erscheint.

4. Ausbildungsarten

- (1) Beihilfen können für folgende Ausbildungsarten gewährt werden:
 - a) Besuch von allgemeinbildenden Schulen und schulischen Lehrgängen einschließlich der Maßnahmen, die zur Nachholung und Ergänzung des allgemeinen schulischen Wissens erforderlich sind;
 - b) Teilnahme an einer praktischen oder schulischen Berufsausbildung im Rahmen der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungswege einschließlich der zur Hinführung, Vorbereitung und Ergänzung der Ausbildung erforderlichen Maßnahmen;
 - c) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung hinaus der Weiterbildung einschließlich einer zusätzlichen Spezialausbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen, insbesondere wenn die Teilnahme an derartigen Maßnahmen bisher aus politischen oder weltanschaulichen Gründen nicht möglich war;
 - d) Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen, wenn die Jugendlichen aus politischen oder weltanschaulichen Gründen die gewünschte Ausbildung bisher nicht durchführen konnten oder die Eingliederung im bisherigen Beruf nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen werden Beihilfen nach diesen Richtlinien nicht gewährt.

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

allein oder im Familienverband abgelehnt, können Hilfen aus dem Garantiefonds nicht mehr gewährt werden. Bis dahin gezahlte Beträge aus dem Garantiefonds sollen nicht zurückgefordert werden.

- (3) Die Kosten des Lebensbedarfs der Familie eines verheirateten Jugendlichen können nicht aus Mitteln des Garantiefonds bezahlt werden.
- (4) Die Entscheidung über die in Ziff. 2 Abs. 3 der Bundesrichtlinien erwähnten Härtefälle trifft der Regierungspräsident.

Zu 3.

- (1) Die Richtlinien setzen zwar „gute Leistungen des Jugendlichen“ voraus. Sie sollen jedoch nicht nach den Maßstäben für eine sogenannte Begabtenförderung gewertet werden. Die Beurteilung ist daher nicht nach objektiven Leistungsschablonen, sondern nach subjektiven Maßstäben zu treffen. Gute Leistungen zeigt der Jugendliche, der nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und der gegebenen besonderen Bedingungen (z. B. Aussiedlereigenschaft) mit Erfolg bemüht ist, die für die gewünschte Ausbildung notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Somit schließen erhebliche Anlageschwächen, wie sie z. B. in der Regel bei einem Hilfsschüler gegeben sind, und gewichtige Charaktermängel eine Förderung aus.
- (2) Die in Ziff. 3 Abs. 3 der Richtlinien erwähnte „Hilfe der Familie“ soll nicht zur Heranziehung Nichtunterhaltsverpflichteter im Sinne einer sogenannten „Familiennotgemeinschaft“ führen. In Ziff. 10 Abs. 1 Buchst. c) sprechen die Richtlinien ebenfalls von „Leistungen der Familie“. Es wird auf die Erläuterungen hierzu verwiesen.
- (3) Die „besondere Lage des jugendlichen Zuwanderers“ ist durch die Tatsache der Zuwanderung gegeben. Dies ist auch für die nach den Richtlinien möglich gewordene Aufstockung durch den Garantiefonds zu beachten (vgl. auch Abs. 5 der Erläuterungen zu Ziff. 1).

Zu 4.

- (1) Die in Ziff. 4 Abs. 1 Buchst. a) bis d) getroffenen Bestimmungen lassen dem Ermessen der entscheidenden Stellen weiten Spielraum. Allgemeine Regeln können vor allem nicht für die in den Buchstaben c) und d) genannten Voraussetzungen aufgestellt werden. Die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Unterlagen und Erklärungen kann nur nach den allgemeinen Lebenserfahrungen beurteilt werden. Auf Abs. 4 der Erläuterungen zu Ziff. 1 wird jedoch ausdrücklich verwiesen.
- (2) Das Studium eines zugewanderten Jugendlichen an wissenschaftlichen Hochschulen wird nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern v. 1. 3. 1959 — III 3 — 33414 — 3391/59 — gefördert. Antragsteller sind an das örtliche Studentenwerk ihrer jeweiligen Hochschule zu verweisen.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

5. Dauer der Förderung

Die Beihilfen werden für die Dauer der Ausbildung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können sie auch gewährt werden für eine angemessene Überbrückungszeit vor Beginn und nach Abschluß der Ausbildung.

6. Umfang der Förderung

Die Beihilfen sind so zu bemessen, daß die Durchführung der Ausbildung sichergestellt wird. Sie müssen daher die Ausbildungskosten und die Kosten des Lebensunterhalts des Jugendlichen umfassen.

7. Ausbildungskosten

Als Ausbildungskosten sind insbesondere anzuerkennen:

- a) Schulgeld und diesem gleichzusetzende Unterrichtsgelder bis zur Höhe von 30,— DM monatlich, wenn nicht mit der zuständigen obersten Landesbehörde ein höherer Betrag vereinbart wird;
- b) Lernmaterial in ausreichendem Umfange;
- c) notwendige Arbeitsausrüstung;
- d) notwendige Bekleidung;
- e) Kosten für einen zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung gebotenen kulturellen Bedarf in Höhe eines monatlichen Pauschbetrages von 10,— DM;
- f) Fahrkosten zur Ausbildungsstätte;
- g) bei der Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotenum Umfange.

8. Kosten des Lebensunterhalts

Als Kosten des Lebensunterhalts sind anzuerkennen:

- a) bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie ein Betrag in Höhe des zweifachen für ihn maßgebenden Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge;
- b) bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen in der öffentlichen Fürsorge sowie die einfache angemessene Miete;
- c) in den Fällen der Buchst. a) und b) ein Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens des Jugendlichen;
- d) bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Drittel des sich nach Buchst. a) ergebenden Betrages zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse;
- e) bei Jugendlichen, die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte freie Station erhalten, ein Drittel des sich nach Buchst. a) ergebenden Betrages zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse.

9. Sonderbedarf

Als Sonderbedarf sind anzuerkennen:

- a) Kosten für Krankenhilfe in Höhe eines monatlichen Beitrages für eine Krankenversicherung bei

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

Zu 5.

- (1) Die Überbrückungsförderung ist vor allem im Hinblick auf solche Fälle vorgesehen, in denen zwei getrennte Ausbildungsabschnitte nicht unmittelbar aneinander anschließen. Sie hat jedoch nicht im Sinn, in einer länger andauernden Arbeitslosenzeit einzutreten.
- (2) Als angemessen wird in der Regel ein Zeitraum bis zu einem Monat, äußerstenfalls ein Zeitraum bis zu zwei Monaten anzusehen sein.
- (3) Eine Überbrückungsförderung ist auch für die Zeit vor Stellung des Antrags möglich.

Zu 7.

- (1) „Gleichzusetzende Unterrichtsgelder“ sind auch Kosten, die der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter aufwenden muß, um durch Nachhilfestunden oder Abendkurse den Anschluß an einen normalen Ausbildungsgang zu gewinnen.
- (2) Bei Heimunterbringung hat der Heimleiter gemäß Ziff. 15 Abs. 2 Buchst. a) auch über den Pauschbetrag für den kulturellen Bedarf das Verfügungsrrecht.
- (3) Die Übernahme der Kosten für höchstens 4 Heimfahrten im Jahr scheint gerechtfertigt.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

- den Allgemeinen Ortskrankenkassen, jedoch nur, wenn die Krankenhilfe nicht anderweitig, z. B. durch Versicherung im Familienverband, sichergestellt werden kann;
- b) zusätzliche Kosten für Kranken- oder Diätkost und einen ähnlichen Bedarf.

10. Anzurechnende Beträge

- (1) Auf die Beihilfe nach den Nrn. 7 bis 9 sind in voller Höhe anzurechnen:
- Nettoeinkommen des Jugendlichen;
 - Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften;
 - zumutbare Leistungen der Familie des Jugendlichen.
- (2) Bei der Ermittlung der zumutbaren Leistungen aus dem Nettoeinkommen der Familie des Jugendlichen sind in den ersten beiden Jahren nach der Zuwanderung des Jugendlichen oder seiner Familie folgende Freibeträge zugrunde zu legen:
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) Für Unterhaltpflichtige | |
| Alleinstehende | 300,— DM monatlich, |
| Eltern | 450,— DM monatlich; |
| b) für unversorgte, nicht in | |
| Ausbildung stehende Kinder | |
| bis 14 Jahre | 120,— DM monatlich, |
| über 14 Jahre | 140,— DM monatlich. |
- (3) Nach Ablauf von zwei Jahren nach der Zuwanderung des Jugendlichen oder seiner Familie sind Freibeträge in Höhe der zweifachen jeweils maßgebenden Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sowie die einfache angemessene Miete zugrunde zu legen.
- (4) Bei jugendlichen Aussiedlern verlängert sich die Frist in den Abs. 2 und 3 um ein weiteres Jahr.
- (5) Das Nettoeinkommen eines unversorgten, nicht in Ausbildung stehenden Kindes ist nur soweit anzurechnen, als es die Freibeträge nach Abs. 2 Buchst. b) oder Abs. 3 übersteigt.
- (6) Bei außergewöhnlichen Belastungen können die Freibeträge nach Abs. 2 und 3 angemessen erhöht werden; sie können angemessen herabgesetzt werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Belastungen besonders gering sind.
- (7) Bei der Errechnung der Nettoeinkommen bleiben außer Betracht:
- die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;
 - ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 sowie die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - das Pflegegeld nach § 558c und die Leistungen nach § 195a der Reichsversicherungsordnung.

11. Pauschbeträge

Um eine rechtzeitige Hilfe zu gewährleisten, können für die ersten drei Monate der Förderung Beihilfen in Höhe eines Pauschbetrages von monatlich 175,— DM gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs überschritten werden.

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

Zu 10.

- (1) „Die Hilfe der Familie“ wird bereits in Ziff. 3 Abs. 3 der Richtlinien erwähnt. Zur „Familie“ des Jugendlichen in diesem und dem in Ziff. 10 erwähnten Sinne gehören nur die unterhaltsverpflichteten Angehörigen sowie unversorgte, nicht in Ausbildung stehende Kinder (vgl. Ziff. 10 Abs. 2 Buchst. a) und b).
- (2) Unversorgt ist ein Kind, das nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten und damit auf Zuwendungen anderer angewiesen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind in der Familiengemeinschaft lebt oder nicht.
- (3) Nicht in Ausbildung steht ein Kind, das das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder für das Ausbildungskosten im Sinne der Ziff. 7 bis 9 der Richtlinien nicht entstehen.
- (4) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Leistungen der Familie „zumutbar“ sein müssen. Die auch in Ziff. 10 Abs. 6 der Richtlinien genannten außergewöhnlichen Belastungen bedürfen in dieser Hinsicht einer besonderen Berücksichtigung.
- (6) Die aus der verhältnismäßig summarisch getroffenen Regelung der Freibeträge entstehenden Härten können über die Bestimmung der Ziff. 10 Abs. 6 der Richtlinien ausgeglichen werden. So können außergewöhnliche Belastungen dann gegeben sein, wenn die Eingliederung durch besonders langen Lageraufenthalt oder durch erheblichen Nachholbedarf erschwert wurde. In derartigen und ähnlichen Fällen könnten die Freibeträge der Familie um die in Ziff. 10 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinien angegebenen Sätze erhöht werden.

Zu 11.

- (1) Auf Abs. 2 letzter Satz der Erläuterungen zu Ziff. 1 wird verwiesen. Eine nachträgliche Erhöhung des Pauschbetrages auf Grund späterer Berechnungen ist möglich.
- (2) Ergibt die endgültige Berechnung der Beihilfe einen geringeren Betrag als den zunächst bezahlten Pauschbetrag, soll der überzahlte Betrag nicht zurückgefördert werden.
- (3) Da z. B. eine Heimunterbringung in der Regel höhere Kosten als 175,— DM monatlich verursacht, kann in diesen Fällen von der Möglichkeit, nach Ziff. 11 Satz 2

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

12. Träger

Träger der Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind die Stadt- und Landkreise.

13. Sachliche Zuständigkeit

- (1) Ohne in die Organisationsgewalt der zuständigen Stellen eingreifen zu wollen, wird vorgeschlagen, daß jeder Stadt- und Landkreis, soweit er Träger der Maßnahme ist — zweckmäßigerverweise nach Anhören des Jugendwohlfahrtsausschusses —, eine Stelle mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:
 - a) Beratung der ankommenen Jugendlichen über die möglichen Förderungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen sowie Hilfeleistung bei der Abfassung entsprechender Anträge;
 - b) Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach diesem Abschnitt und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. LAG, BVG, RGr, in Verbindung mit der VO vom 20. Dezember 1956, BEvG), soweit der Stadt- oder Landkreis Träger ist, und Weiterleitung an die für die Entscheidung zuständige Stelle;
 - c) Gewährung der Beihilfen nach diesem Abschnitt (Garantiefonds);
 - d) Betreuung der Jugendlichen während ihrer Eingliederung unter Berücksichtigung der politischen und pädagogischen Bedeutung der Förderungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt;
 - e) Auszahlung der nach diesem Abschnitt und den gesetzlichen Vorschriften gewährten Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen, soweit der Stadt- oder Landkreis Träger ist.
- (2) Bei der Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sollen die an der Eingliederung der Jugendlichen beteiligten Stellen mitwirken.

14. Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Beihilfen werden von dem Stadt- oder Landkreis gewährt, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält. Für die erste Gewährung der Beihilfen ist die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nicht erforderlich.
- (2) Falls der Aufenthaltsort des Jugendlichen mit dem Aufenthaltsort seiner Familie nicht übereinstimmt, leistet die Verwaltung des Aufenthaltsortes der Familie der zuständigen Verwaltung Amtshilfe.

15. Antrag des Jugendlichen

- (1) Für Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin leben, stellen diese den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. Alleinstehende Jugendliche stellen den Antrag selbst; sind sie in einem Heim, Internat oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, so ist der Antrag über deren Leiter einzureichen.
- (2) In dem Antrag ist das Einverständnis zu erklären, daß
 - a) Beihilfen nach diesem Abschnitt an Dritte, z. B. an den Heimleiter, gezahlt werden,
 - b) nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen der die Bei-

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

der Richtlinien eine Ausnahme zu bewilligen, Gebrauch gemacht werden.

Zu 12.

- (1) Es bleibt den Landkreisen unbenommen, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände an der Durchführung der Aufgaben des Garantiefonds zu beteiligen.
- (2) Soweit die Aufgaben des Abschnitts XXII durch die Verwaltung der Landschaftsverbände wahrgenommen werden (vgl. die Erläuterungen zu Ziff. 21 (1)), sind diese als Träger im Sinne der Ziff. 2 anzusehen.

Zu 13.

- (1) Es ist zu beachten, daß die Hilfen aus dem Abschnitt XXII (Garantiefonds) nicht unter fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten, sondern als Hilfen eigener Art gewährt werden.
- (2) Bei den hier angeregten Koordinierungsmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen. Obwohl sich infolge der seit mehr als 2½ Jahren geübten Praxis bei der Bewilligung der Hilfen aus dem bisherigen Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushalts bei den kreisfreien Städten und Landkreisen entsprechende Verwaltungsgepflogenheiten entwickelt haben, ist doch nach den mir zugegangenen Berichten gelegentlich ein Nebeneinanderarbeiten innerhalb der einzelnen Verwaltungsstellen festzustellen. Es wird daher empfohlen, die Frage der Koordinierung in der Verwaltung der verschiedenen Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen zu überprüfen, und mit der Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Ausbildungshilfen stehenden Fragen möglichst nur eine Stelle und nicht eine Vielzahl von Ämtern zu betrauen.

Zu 14.

- (1) Nimmt der Jugendliche an einem Förderlehrgang teil, so ist der Ort, an dem der Lehrgang stattfindet, der tatsächliche Aufenthaltsort. Hält sich der Jugendliche vor Lehrgangsbeginn an einem anderen Ort auf und stellt er dort den Antrag, so empfiehlt sich die Abgabe an den Lehrgangsort, sobald der Lehrgang angegangen ist.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

- hilfen nach diesem Abschnitt gewährenden Stelle zur Abdeckung vorschußweise geleisteter Zahlungen zugeführt werden,
- c) nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen über die die Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährende Stelle geleitet werden.

16. Feststellung der Eignung

Die Eignung des Jugendlichen für die gewünschte Ausbildung ist von der die Beihilfe gewährenden Stelle festzustellen. Gewährt das Jugendamt nicht selbst die Beihilfe, so ist es zu beteiligen. Ferner ist bei einer Schulausbildung ein Vertreter der betreffenden Schulgattung, bei einer Berufsausbildung die Berufsberatung des Arbeitsamtes zu beteiligen.

17. Bewilligungszeitraum

Die Beihilfe wird jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr bewilligt und monatlich im voraus ausgezahlt. Soweit es zur Sicherstellung des Ausbildungsbeginns erforderlich ist, kann die Beihilfe in begründeten Ausnahmefällen für die ersten zwei Monate der Förderung in einem Betrag im voraus ausgezahlt werden.

18. Hinweis auf den besonderen Charakter der Aufstockungshilfe

Werden nach diesem Abschnitt neben Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften weitere Leistungen gewährt, so ist im Bewilligungsbescheid auszusprednen, daß diese Aufstockungshilfe im Hinblick auf die besondere Lage des jugendlichen Zuwanderers gegeben wird.

19. Erstattungsverfahren

- (1) Die die Beihilfe gewährende Stelle sorgt dafür, daß der Antragsteller eine ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu leistende Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe unverzüglich beantragt. Unterbleibt der Antrag oder verfolgt der Antragsteller seine Rechte nicht, so ist insoweit die Förderung nach diesem Abschnitt einzustellen. Dies gilt nicht, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft.
- (2) Von den gesetzlichen Kostenträgern gewährte Zahlungen sind von der die Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährenden Stelle zur Abdeckung der von ihr geleisteten Vorschußzahlungen gesondert zu vereinnahmen.

20. Anträge und Verwendungsnachweise

- (1) Die Stadt- und Landkreise beantragen die Mittel entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten nachgeordneten Stelle. Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen Globalanträge nach Formblatt XIII 3c.
- (2) Die Stadt- und Landkreise reichen für die in einem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel bei der zuständigen obersten Landesbehörde Verwendungsnachweise ein. Diese übersendet dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen Sammel-nachweise nach Formblatt XXII 20.

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

Zu 16.

Durch das für die Feststellung der Eignung gewählte Verfahren darf der Zweck des Garantiefonds — Leistung sofortiger Hilfe — nicht in Frage gestellt werden. Sollte ein die Eignung beurteilender Ausschuß nicht in kurzer Zeit nach Antragstellung zusammengetreten, bestehen keine Bedenken, wenn zwecks schneller Hilfeleistung für einen kurzen Zeitraum die notwendigen Mittel durch die Behörde ohne Einschaltung des Ausschusses vorläufig bewilligt werden. Diese Fälle sind dann in der nächsten Sitzung dem Ausschuß zur Beratung vorzulegen.

Zu 18.

Es wird auf Abs. 3 der Erläuterungen zu Ziff. 3 verwiesen. Danach ist die besondere Lage des Jugendlichen schon durch die Tatsache seiner Zuwanderung gegeben.

Zu 19.

- (1) Der Garantiefonds gründet sich auf dem Subsidiaritätsprinzip. Jedoch ist der Jugendliche nicht verpflichtet, den Rechtsmittelzug gegenüber anderen gesetzlichen Kostenträgern auszuschöpfen.
- (2) Eine im Vorlageverfahren nicht erstattete Beihilfe ist insoweit als endgültiger Zuschuß aus dem Garantiefonds anzusehen.
- (3) Es ist die Aufstockungsfunktion des Fonds zu beachten, wonach Mittel des Fonds für einen nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften geförderten Jugendlichen in Anspruch genommen werden können, wenn die nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe hinter den Beihilfen, die nach Abschnitt XXII (Garantiefonds) gewährt werden, zurückbleiben (z. B. Kulturbeihilfe, Taschengeld, Bekleidung). Im übrigen wird auf Abs. 3 der Erläuterungen zu Ziff. 1 Bezug genommen.

Zu 20.

Die notwendigen Haushaltsmittel bitte ich in der bisherigen Art formlos bei mir anzufordern. Um zu vermeiden, daß die Mittel zu spät bereitgestellt werden, bitte ich, mir die Anforderungsberichte frühzeitig genug, jeweils für das neue Vierteljahr bis zum 10. des letzten Vierteljahrsmonats, einzureichen. Die anfordernden Stellen müssen die Mittel „entsprechend dem tatsächlichen Bedarf“ beantragen. Dieser Bedarf ist oftmals schwer zu schätzen, da der in den Richtlinien genannte Personenkreis vielfach starken Schwankungen unterworfen ist. Andererseits dürfen zu geringe Anforderungen nicht dazu führen, daß die Hilfen des Garantiefonds nur theoretischer Natur bleiben. Es muß der richtige Weg

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen
des Arbeits- und Sozialministers NW:**

zwischen den Forderungen der Praxis und den Bestimmungen des Abschn. II Ziff. 13—15 der Richtlinien gefunden werden, die den Abruf der Mittel, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung und das Verbot der Rückstellungen und Rücklagen aus diesen Mitteln betreffen. Die rechtzeitige Hilfe für den in den Garantiefondsrichtlinien genannten Personenkreis darf nicht daran scheitern, daß keine Haushaltsmittel infolge zu später Anforderung vorhanden sind. In diesem Falle werden die Träger (kreisfreien Städte und Landkreise) gebeten, mit eigenen Mitteln einzutreten, bis die Bundesmittel ihnen zugewiesen worden sind. Unter der Voraussetzung einer pünktlichen Bedarfsanmeldung Ihrer Regierungshauptkasse werde ich die notwendigen Bundesmittel jeweils frühzeitig für das neue Vierteljahr zuweisen.

Im übrigen ergeht hinsichtlich der Verwaltung der Zuwendungen — vor allem hinsichtlich der Verwendungsnachweise und Abrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Zusammenstellungen der Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenämter — (unter Beifügung besonderer Formblätter) in Kürze noch ein besonderer Erlaß.

21. Sonderbestimmungen für Abiturienten, Praktikanten und Studierende an nichtwissenschaftlichen Hochschulen

Für jugendliche Zuwanderer, die

- a) sich in Kursen an Hochschulorten auf die für ein Hochschulstudium erforderliche Ergänzungsprüfung vorbereiten,
- b) zur Vorbereitung ihres Studiums an einem in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praktikum oder dem Vorkurs einer Ingenieurschule teilnehmen oder
- c) an einer Hochschule für Kunst, Musik, Sport oder politische Wissenschaften, einer pädagogischen oder berufspädagogischen Ausbildungsstätte oder Ingenieurschule studieren,

gilt die folgende Sonderregelung:

Die Angehörigen der genannten Personenkreise werden über die Antragstellung und ggf. Vermittlung einer Ausbildungsstelle vom Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenringes von dessen Außenstellen in den Notaufnahmehäusern und in Berlin oder von den örtlichen Studentenwerken beraten. Im übrigen treten bei der weiteren Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens an die Stelle der Stadt- oder Landkreise die örtlichen Studentenwerke, an die Stelle der Länder das Deutsche Studentenwerk.

22. Berlinklausel

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

— MBl. NW. 1959 S. 1434.

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Betrieb von Tankautomaten an öffentlichen
Tankstellen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1959 —
III B 4 — 8602, 3 Tgb.Nr. 40/59

Nachstehenden Beschuß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 11. März 1959 — MVA 74/59 — über den Betrieb von Tankautomaten an öffentlichen Tankstellen bringe ich hiermit zur Kenntnis:

"Nach § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten müssen Zapfstellen unter Verschluß gehalten werden, solange nicht durch ausreichende Aufsicht oder durch eine sicherwirkende Vorrichtung (Verriegelung des Pumpenhebels und dgl.) ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht ist.

Dem Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten sind Vorrichtungen, die eine mißbräuchliche Benutzung von Tankautomaten unmöglich machen, nicht bekannt. Auch keine der bisher zur Begutachtung vorgelegten Sicherheitsvorrichtungen erfüllt die Forderung

des § 5 nach einer sicherwirkenden Vorrichtung gegen mißbräuchliche Benutzung. Es ist dem Ausschuß bei dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, seinerseits derartige Vorrichtungen vorzuschlagen. Der Ausschuß kommt somit zu der Auffassung, daß bei der automatischen Abgabe von Kraftstoff an öffentlichen Tankstellen der Forderung des § 5 der Polizeiverordnung nach dem augenblicklichen Stand der Technik nur durch fachkundige Aufsicht entsprochen werden kann. Eine Abgabe ohne Aufsicht sollte daher nicht gestattet werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Dem Beschuß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, der nur die Aufstellung von Tankautomaten an öffentlichen Tankstellen behandelt und der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt Fachteil „Arbeitsschutz“ veröffentlicht wird, schließe ich mich an.

Dem Betrieb von Tankautomaten bei Eigenverbrauchstankstellen dürfte nichts entgegenstehen, weil diese

Automaten nur einem bestimmten und in der Regel kleinen Personenkreis zugänglich sind, wodurch einer unsachgemäßen Benutzung der Automaten vorgebeugt wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau,
— Außenstelle Essen —,
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bauaufsichtsbehörden,
Ordnungsbehörden.
— MBl. NW. 1959 S. 1447.

**10. Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß
§ 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschank-
anlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1959 —
III B 4 — 8621, 2 Tgb.Nr. 52/59

Im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1959 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

**Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reini-
gungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über
Getränkeschankanlagen.**

Vom 6. April 1959.

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt a.M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) folgende Schankanlageteile zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- Zeichen	Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- Zeichen
Thelen & Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	a) langes Prüfsiebchen für Anstichrohre Nr. 1478 b) kurzes Siebchen für Anstichrohre Nr. 550	11. 7. 58	SK 16.46	URVita-Gesellschaft mbH, München 2, Finkenstr. 8	Kohlensäure-URVita-Ventil „Pikkolo II“ a) ohne und b) mit Flaschendruckmanometer	19. 3. 59	SK 25.17
H. L. Fuge, Kohlensäure-Automatenfabrik GmbH, Sarstedt/Hannover	Sicherheitsventil für Hochdruckminderer für Arbeitsdrücke bis 8 atü	24. 7. 58	SK 20.14	Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik, Mannheim-Neckarau	Kunststoffschlauch *)	25. 3. 58	SK 70.01
Thelen & Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	Prüfhahn Nr. 1418	8. 10. 58	SK 16.47	Mülheimer Kunststoff GmbH, Mülheim/Ruhr, Uhlandstr. 1—7	Kunststoffschlauch (ACODUR) GS 5 *)	1. 9. 58	SK 71.01
E. Molinet, S.A., Fonderie et Ateliers de Construction, Rue Mulck, Tirlemont/Belgien	Bierzapfhahn — Lison-Hahn —	12. 12. 58	SK 72.01	Dr. Teichmann — Werkstofftechnik —, Wolfratshausen-Geretsried	Kunststoffschlauch *)	29. 12. 58	SK 21.02
Automatische Kantinen Companie GmbH, Frankfurt a. M., Offenbacher Landstr. 74	Kohlensäure-Druckminderer (amerikanischer Bauart)	14. 1. 59	SK 66.02	H. Rost & Co., Hamburg-Harburg 1, Schließfach 126	Guttasynt-Plastic-Schlauch „TO 201 X“ *)	18. 3. 59	SK 52.02
Erwin John, Armaturenfabrik und Apparatebau, Osterode/Harz-Katzenstein	Kontroll-Rohrhalter-Glasrohrhalter Artikel 129 —	17. 2. 59	SK 07.34	Coca-Cola GmbH, Essen, Kaninenbergstraße 66	Premix-Getränke-Becherautomat	30. 12. 58	SK 73.01
				Coca-Cola GmbH, Essen, Kaninenbergstraße 66	Zapfgerät für Coca-Cola und kohlensäurehaltige Getränke (Limonaden)	30. 12. 58	SK 73.02
				Hessische Getränke-Industrie GmbH, Frankfurt a. M.-Süd, Wendelsweg 34/36	Pepsi-Cola-Ausschank-Anlage	2. 1. 59	SK 74.01

*) Der Kunststoffschlauch ist nur als Verbindungsstück zwischen festverlegtem Leitungsteil und Anstichrohr für den Einbau in Getränkeleitungen zugelassen.

Bonn, den 6. April 1959.
II D 3 — 360/59

Der Bundesminister für Wirtschaft.

Im Auftrag:
Kropf.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1959 S. 1450.

Notiz**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 3. 6. 1959 —

I C 1/12.11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist
in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes
Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 106: „Die Wanderungsbewegung in Nordrhein-
Westfalen 1956 und 1957“.

Bezugspreis: 5,20 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 1451/52.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 23 v. 4. 6. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
20. 5. 59	Verordnung NW TS Nr. 3/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau der Ersatzstraße B 7 Breyell — Kaldenkirchen km 1,636 bis 2,600 und km 3,000 bis 5,384“	97	107
1. 6. 59	Verordnung NW PR Nr. 5/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65) i. d. F. der Verordnung NW PR Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175 u. 188).	7211	108
21. 5. 59	Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1959 über Landesschuldurkundenpapier		108
	Anzeige des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
22. 5. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Wiederaufbau des Städtischen Humboldt-Gymnasiums in Köln		108
4. 6. 59	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1959	630	108

— MBl. NW. 1959 S. 1451/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.